

SOUNDS RIGHT VON THOMAS WALLENTIN

Einem geschenkten Gaul schaut man doch ins Maul.

Alles klang nach einem perfekten Marketing-Coup: Bei der Vorstellung des neuen iPhone 6 Anfang September wurde von Apple-Chef Tim Cook angekündigt, das neue U2-Album „Songs of Innocence“ kostenlos zum Download allen iTunes-Nutzern zur Verfügung zu stellen. Wenig später tauchte das besagte Album ungefragt auf sämtlichen iPhones und iPads auf. Wie schön - Ein Geschenk!

Damit das U2-Album wirklich allen iTunes-Nutzern zur Verfügung stand, wurden jedoch die persönlichen Einstellungen der Kunden missachtet. Auch wer die Funktionen zum automatischen Download, Synchronisieren und Aktualisieren in seiner iTunes-Mediathek deaktiviert hatte, wurde mit dem Album „zwangsbeglückt“; im Wege der iCloud, Apples hauseigenem Datencloud-Service. Zur Überraschung des Apple-Chefs und von U2-Frontman Bono stellte sich jedoch heraus, dass nicht jedem U2 gefällt bzw dass nicht jeder das Album zB aufgrund des dafür in der Mediathek benötigten Speicherplatzes wollte.

Einer der Gründe, warum dieses „Geschenk“ einen überaus fahlen Nachgeschmack hinterließ, war demnach vor allem die von Apple gewählte Vorgangsweise. Die im amerikanischen Technologieblog „Recode“ treffend wie folgt beschrieben wurde: „Ein Geschenk, das an der Haustür liegt, ist eine Sache. Ein Geschenk, das man im Haus hinterlässt, nachdem man sich selbst Zutritt verschafft hat, etwas ganz anderes.“ Sozusagen „digitaler Hausfriedensbruch“. Schon bemerkenswert, wie wenig fremde Rechte in der virtuellen Welt geachtet werden.

Hinzu kam, dass man sich dieses Geschenkes auch gar nicht so leicht entledigen konnte. Aufgrund zahlreicher Beschwerden stellte Apple schließlich aber ein Tool zur Verfügung, mit dem das Album gelöscht werden konnte. Also, so gelungen schien der Marketing-Coup nun doch nicht ...

Aus rechtlicher Sicht stellen sich folgende Fragen: Muss ich solche „Geschenke“ überhaupt annehmen? Und kann Apple sich einfach über meine persönlichen Einstellungen bei iTunes hinwegsetzen?

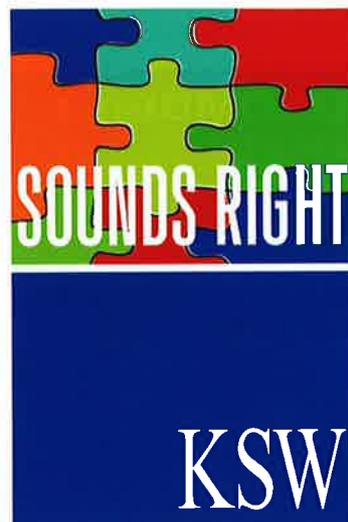
Entgegen weit verbreiteter Meinung ist eine Schenkung kein einseitiges, sondern ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Es bedarf daher einerseits eines Angebots seitens Schenkenden und andererseits der

(freiwilligen) Annahme dieses Anbots durch den Beschenkten. Der Geschenkgeber kann sich somit nicht über den Willen eines Anderen hinwegsetzen und ihm ein (nicht gewolltes) Geschenk überlassen, gleichsam aufzwingen.

Weiters verstieß Apple – wie erwähnt – gegen seine vertraglichen Verpflichtungen mit den Kunden, indem die vom Nutzer vorgenommenen persönlichen Einstellungen missachtet wurden. Dadurch entstand bei vielen iTunes-Nutzern der Eindruck, Apple hat – unabhängig von einem Vertragsbruch – auch in ihre Privatsphäre eingegriffen.

Gemäß Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens. Dieses Grundrecht bietet jedoch nur Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen und gilt damit nicht im privaten Bereich. Demnach sind für das Verhältnis zwischen einem Wirtschaftsunternehmen und dessen Kunden – die beide insoweit als „privat“ (in Abgrenzung zum öffentlichen Staat) gelten – andere gesetzliche Bestimmungen heranzuziehen. Die Privatsphäre „unter Privaten“ wird in Österreich durch unterschiedliche Bestimmungen geschützt. So ua im Strafgesetzbuch, Telekommunikationsgesetz (zB Schutz vor unerbetenen Nachrichten („Spam“)), Datenschutzgesetz, Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, sowie durch zahlreiche berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten.

Grundlegende Bedeutung kommt aber § 16 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zu, der dem Einzelnen subjektive Rechte („Persönlichkeitsrechte“) einräumt. Ein Eingriff in sie ist grundsätzlich unzulässig. Die Persönlichkeitsrechte sind absolute Rechte, die Schutz gegen Eingriffe jeglicher Dritter genießen. Aus dieser Gesetzesbestimmung wird auch das jedermann angeborene Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereiches und seiner Geheimsphäre abgeleitet. Persönlichkeitsrechte waren nicht immer in dem Ausmaß anerkannt. Und werden auch heute, insbesondere im Hinblick auf moderne technologische Entwicklungen, von Judikatur und Gesetzgebung weiterentwickelt. So wurde mit dem Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 die subsidiäre Bestimmung des § 1328a ABGB eingeführt, welche ebenfalls auf den Schutz der Privatsphäre abzielt und bei einer erheb-



KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE OG

lichen Verletzung der Privatsphäre ganz allgemein auch den Ersatz von ideellen Schäden ermöglicht. Ideelle Schäden sind solche, die durch den Eingriff eines Dritten, bspw an der Freiheit, Ehre oder eben Privatsphäre des Verletzten, entstehen. Die Rechtslage vor Inkrafttreten der Bestimmung sah dies nur in Ausnahmefällen vor. Nunmehr stellt auch ein unerwünschter Anruf einen Eingriff in die Privatsphäre dar. Dementsprechend müsste wohl auch ein (einmaliger) unerwünschter „geschenker“ Download als Eingriff in die Privatsphäre zu werten sein. Die vom Gesetz geforderte Erheblichkeit bleibt freilich im Einzelfall noch zu prüfen.

Was nun tun? Den Vertrag kündigen und/oder das um teures Geld erworbene Gerät von Apple nicht mehr benutzen? Sich mit dem Konzern anlegen? Alles keine wirklichen de facto Optionen. Denn all dies hätte zur Folge, dass man sich dadurch auch den Annehmlichkeiten eines „beliebten“ Anbieters entzieht, was für die meisten wohl undenkbar ist. Also, nimmt man die Zwangsbeglückung zähneknirschend hin.

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie selbstbestimmt denn Ihr digitales Leben (noch) ist? Selbst wenn die digitale Revolution durchaus Vorteile für das tägliche Leben mit sich gebracht hat, fragt man sich immer öfter - zu welchem Preis? Entkommt Ihnen da, um ganz bei den Lyrics von U2 zu bleiben, immer noch ein „Hallelujah (Here She Comes)“?

Mag. Christine Reiter/Dr. Thomas Wallentin

ERRATUM: in der letzten Kolumne „Sounds Right“ erschien eine falsche Überschrift. Nicht von Google sondern YouTube war die Rede und folgerichtig hätte es „Kommt nach bitcoin jetzt clickoin?“ heißen sollen. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler!

Die Redaktion